

SIX Exchange Regulation AG
Hardturmstrasse 201
CH-8005 Zürich

Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 5454
www.six-exchange-regulation.com

Kontaktperson:
Michael Brunner
T +41 58 399 2264
michael.brunner@six-group.com

Zürich, 10. Dezember 2018

Entscheid vom 10. Dezember 2018 i.S. Dekotierung sämtlicher Inhaberaktien mit einem Nennwert von je EUR 1.00 der bei SIX sekundärkотиerten Commerzbank AG, Frankfurt am Main (Valoren-Nr. 21'170'377)

I. Sachverhalt

1. Mit Datum vom Freitag, 9. November 2018 reichte die Commerzbank AG („Commerzbank“, „Emittentin“) ein Dekotierungsgesuch bei SIX Exchange Regulation ein.
2. Im Gesuch wurde beantragt, es seien sämtliche Inhaberaktien mit einem Nennwert von je EUR 1.00 der Commerzbank AG, Frankfurt am Main (Valoren-Nr. 21'170'377) zu dekotieren; die Frist für die Dekotierung nach Ankündigung sei auf drei Monate zu beschränken.
3. Die Commerzbank führt aus, die Inhaberaktien seien im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse primär-, und bei SIX sowie weiteren europäischen Börsen sekundärkотиert. Der Vorstand der Emittentin habe am 10. Juli 2018 beschlossen, die Dekotierung der Aktien u.a. an der Schweizer Börse zu beantragen. Die Aktien sollen weiterhin im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse kотиert bleiben.
4. Die Emittentin begründet die Anträge um Dekotierung im Wesentlichen mit den fehlenden Umsätzen sowie den fortlaufenden Kosten. Die Beschränkung der Frist für die Dekotierung auf drei Monate nach Ankündigung rechtfertige sich dadurch, dass die Dekotierungen an den jeweiligen Regionalbörsen in Deutschland bereits erfolgt seien und jene in London kurzfristig erfolgen werde.

II. Begründung

5. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 Kotierungsreglement (KR) sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (RLD) geregelt. Gemäss Art. 3 Abs. 1 RLD entscheidet der Emittent grundsätzlich selber über die Dekotierung der von ihm begebenen Effekten. Das Regulatory Board kann den Zeitpunkt

der Ankündigung der Dekotierung sowie den letzten Handelstag festlegen. In seinem Entscheid berücksichtigt es den Schutz des Anlegers, den ordnungsgemässen Handel, das rechtliche Umfeld und die Interessen des Gesuchstellers. Der Zeitraum zwischen Ankündigung und letztem Handelstag beträgt mindestens drei und längstens 12 Monate, wobei das Regulatory Board bei der Festlegung der Frist verschiedene Kriterien wie z.B. den Zeitpunkt, die Streuung pro Titelkategorie, die Liquidität, Handelsvolumen, eine allfällige Zustimmung der Generalversammlung etc. berücksichtigt (Art. 4 RLD).

6. Im vorliegenden Fall hat die Emittentin mit Schreiben vom 9. November 2018 ein frist- und formgerechtes Gesuch eingereicht. Die Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung gemäss RLD und dem letzten Handelstag wurde mit drei Monaten beantragt, was grundsätzlich der minimalen Aufrechterhaltungsdauer der Kotierung gemäss RLD entspricht. Eine Frist von drei Monaten zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag ist angesichts der Tatsache, dass die Inhaberaktien der Commerzbank noch im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse primärkotiert und entsprechend handelbar bleiben, im vorliegenden Fall angemessen. SIX Exchange Regulation hat daher dem Gesuch um Dekotierung der Emittentin entsprochen.

III. Dispositiv

1. **Die Dekotierung sämtlicher Inhaberaktien mit einem Nennwert von je EUR 1.00 der Commerzbank AG, Frankfurt am Main (Valoren-Nr. 21'170'377) wird bewilligt.**
2. **Die Dekotierung der Aktien erfolgt am Dienstag, 12. März 2019 (letzter Handelstag ist am Montag, 11. März 2019) unter den Bedingungen, dass alle Publizitätspflichten gemäss Regularien von SIX Exchange Regulation fristgerecht erfüllt werden.**
3. **Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 7.1 Abs. 1 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement keine Gebühren erhoben.**

SIX Exchange Regulation AG



Michael Brunner
Legal Counsel



Patrick Etter
Senior Listing Specialist